I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1475/77 DES RATES

vom 20. Juni 1977

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 528/77 (2), insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 39a Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2878/76 (4), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bezeichnung und die Aufmachung von Weinen und Traubenmosten sind mit Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1168/76 (6), geregelt worden.

Es ist erforderlich, Artikel 1 Absatz 3 in einigen sprachlichen Fassungen redaktionell zu berichtigen.

In Anhang I der Richtlinie 75/106/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen (7) ist unter Nummer 3.3 vorgesehen, daß jede nach dieser Richtlinie hergestellte Fertigpackung auf dem Behältnis den Buchstaben „e" tragen muß, der bestätigt, daß die Fertigpackung den Vorschriften dieser Richtlinie entspricht. Es sollte in der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 darauf hingewiesen werden, daß die obligatorische Angabe des Nennvolumens des Erzeugnisses mit dem Buchstaben „e" versehen sein muß, sofern die verwendeten Behältnisse den Vorschriften der vorgenannten Richtlinie entsprechen.

In der deutschen Fassung sollte in mehreren Bestimmungen ein Begriff durch den in den Vorschriften über den Weinbau gewöhnlich verwendeten Begriff ersetzt werden.

Es sollte klargestellt werden, daß die Begriffe „Landwein", „vin de pays" oder „vino tipico" in Verbindung mit einer bestimmten geographischen Angabe verwendet werden müssen und den Tafelweinen vorbehalten sind, die bestimmten Produktionsbedingungen entsprechen. Es ist daher erforderlich, die Verwendung dieser geographischen Angaben für andere Weine auszuschließen.

Zur Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten der Tafelweinerzeugung müssen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, die fakultativen Angaben bei allen und nicht nur bei den mit einer geographischen Angabe bezeichneten Tafelweinen vorzuschreiben, zu verbieten oder ihre Verwendung einzuschränken. Dies hat sich insbesondere für die genaueren Hinweise bei den durch den Restzuckergehalt gekennzeichneten Tafelweinarten als notwendig erwiesen.

In dem Bestreben, den Verbraucher zu informieren und aufzuklären, sollte für Tafelwein, der durch Verschnitt von Erzeugnissen aus verschiedenen Mitgliedstaaten hergestellt wird, vorgesehen werden, daß die Angabe „Wein aus mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft" in einer Amtssprache des Mitgliedstaats wiederholt wird, in dem der Wein zum Verbrauch angeboten wird, sofern diese Angabe in einer anderen Amtssprache der Gemeinschaft in der Etikettierung verwendet wird.

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 69 vom 16. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 331 vom 30. 11. 1976, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 227 vom 17. 8. 1974, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 46.
(7) ABl. Nr. L 42 vom 15. 2. 1975, S. 1.

Es ist angezeigt, das Verzeichnis der gemäß Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 bis 31. August 1981 verwendbaren Namen bestimmter Anbaugebiete durch das Wort „Ischia" zu ergänzen.

Die Angabe einer kleineren geographischen Einheit als der des bestimmten Anbaugebiets, einer Rebsorte oder des Jahrgangs hat nach Vorschriften zu erfolgen, denen dieselben Grundsätze zugrunde liegen ; es ist daher angezeigt, die Vorschriften anzupassen, die Abweichungen zugunsten der Weine zulassen, bei denen eine Süßung vorgenommen wurde und die mit dem Namen einer Rebsorte oder dem Jahrgang bezeichnet werden.

In den Artikeln 9, 19 und 35 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 sind die obligatorischen und fakultativen Angaben für die Bezeichnung von Tafelwein, Qualitätswein b.A. und eingeführtem Wein festgelegt, die in den amtlichen Dokumenten und den Ein- und Ausgangsbüchern aufzuführen sind, soweit sie in der Etikettierung verwendet werden oder verwendet werden sollen. Bestimmte Merkmale der Weine, auf die sich diese Angaben beziehen, wie der Restzuckergehalt und die besondere Farbe, können sich durch önologische Verfahren auf den verschiedenen Stufen der Verteilung ändern. Es scheint daher nicht gerechtfertigt, daß die Angaben, die sich auf den Restzuckergehalt und — mit Ausnahme der Qualitätsweine b.A. — auf eine besondere Farbe des Erzeugnisses beziehen, weiterhin in den Dokumenten und Ein- und Ausgangsbüchern enthalten sein müssen, um in der Etikettierung verwendet werden zu können, zumal jene Merkmale auch ohne Unterlagen leicht kontrollierbar sind. Damit hingegen Informationen über die natürlichen und technischen Weinbaubedingungen, unter denen der Wein hergestellt worden ist, nachgeprüft werden können, muß vorgesehen werden, daß diese Informationen in den amtlichen Dokumenten angegeben werden, sofern sie in der Etikettierung verwendet werden oder verwendet werden sollen.

Nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 ist in der Etikettierung entweder der Begriff „Qualitätswein b.A." oder der traditionelle spezifische Begriff zu verwenden, der in dem betreffenden Mitgliedstaat vorgesehen ist. Zur besseren Information des Verbrauchers, insbesondere in anderen Mitgliedstaaten als dem Erzeugerstaat und in Drittländern, ist es angebracht, die gleichzeitige Verwendung beider Angaben in der Etikettierung zu gestatten. Es sollte vorgesehen werden, daß ein Mitgliedstaat die Angabe „Qualitätswein b.A." nicht vorschreiben, verbieten oder ihre Verwendung einschränken kann ; da es sich um einen gemeinschaftlichen Begriff handelt, kann diese Angabe in allen Amtssprachen der Gemeinschaft erfolgen.

Es gilt, Verwechslungen zwischen der Angabe des Namens eines bestimmten Anbaugebiets gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 einerseits und den anderen Angaben in der Etikettierung, insbesondere dem Namen oder dem Firmennamen des Abfüllers oder der Gemeinde, in der dieser seinen Hauptsitz hat, und der Marke andererseits zu vermeiden. Es ist deshalb für diese anderen Angaben die Verwendung einer Kennziffer vorzuschreiben, wobei den Mitgliedstaaten jedoch zu gestatten ist, für ihr Hoheitsgebiet sonstige geeignete Maßnahmen vorzuschreiben.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Angaben in den andere Erzeugnisse als Tafelwein oder Qualitätswein b.A. betreffenden Geschäftspapieren nur erforderlich sind, wenn keine Begleitdokumente ausgestellt wurden. Es empfiehlt sich deshalb, Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 entsprechend zu ändern.

Um den modernen Methoden der Geschäftsbuchführung Rechnung zu tragen und den von den Mitgliedstaaten mit der Überwachung der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften im Weinsektor beauftragten Stellen die Arbeit zu erleichtern, ist die Möglichkeit der Bezeichnung mittels Kennziffer auf alle unter die Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 fallenden Erzeugnisse auszudehnen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 schreibt die Angabe des Importeurs vor. Wird ein lose eingeführtes Erzeugnis in Partien aufgeteilt, die an mehrere Personen veräußert werden, ist zur besseren Information des Verbrauchers und zur Erleichterung der Aufgabe der überwachenden Stellen die Angabe des Versenders anstatt des Importeurs vorzuschreiben.

Im Interesse einer größeren Flexibilität bei der Beurteilung der in Drittländern geltenden Regeln für die Bezeichnung der Weine, die zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft bestimmt sind, ist es zweckmäßig, die gemeinschaftlichen Regeln anzupassen, die bei eingeführten Weinen Abweichungen hinsichtlich der Angabe einer geographischen Einheit, einer Rebsorte oder eines Jahrgangs gestatten.

Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 regelt, was unter Etikettierung zu verstehen ist. Es sollte klargestellt werden, daß dieser Begriff die Angaben ausschließt, die unmittelbar auf dem Behältnis unverwischbar angebracht sind und sich nicht auf seinen Inhalt, sondern das Behältnis selbst beziehen. Ferner empfiehlt es sich vorzusehen, daß die vom Abfüller für interne Kontrollen verwendeten Angaben nicht zur Etikettierung gehören, da sie nicht an den Verbraucher gerichtet sind.

Die deutsche Fassung des Artikels 43 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 ist anzupassen, damit sie mit den anderen Fassungen völlig übereinstimmt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung :

„a) die Erzeugnisse, die

— zwischen zwei oder mehreren Anlagen,

— zwischen den Rebflächen und den Weinbereitungsanlagen

ein und desselben Betriebs in der gleichen Gemeinde befördert werden,".

Artikel 2

(1) Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung :

„b) das Nennvolumen des Tafelweins in Verbindung mit dem Buchstaben 'e', sofern die verwendeten Behältnisse den Vorschriften der Richtlinie 75/106/EWG entsprechen ;".

(2) Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung :

„c) das Nennvolumen des Qualitätsweins b.A. in Verbindung mit dem Buchstaben 'e', sofern die verwendeten Behältnisse den Vorschriften der Richtlinie 75/106/EWG entsprechen ;".

(3) Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung :

„c) das Nennvolumen des Erzeugnisses in Verbindung mit dem Buchstaben 'e', sofern die verwendeten Behältnisse den Vorschriften der Richtlinie 75/106/EWG entsprechen ;".

(4) Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhalten folgende Fassung :

„b) das Nennvolumen des eingeführten Weines in Verbindung mit dem Buchstaben 'e', sofern die verwendeten Behältnisse den Vorschriften der Richtlinie 75/106/EWG entsprechen ;".

(5) Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung :

„c) das Nennvolumen des eingeführten Erzeugnisses in Verbindung mit dem Buchstaben 'e', sofern die verwendeten Behältnisse den Vorschriften der Richtlinie 75/106/EWG entsprechen ;".

Artikel 3

In der deutschen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 sind in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe f) erster und dritter Gedankenstrich, in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe q) erster und dritter Gedankenstrich und in Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe o) erster und dritter Gedankenstrich die Worte „zu Wein verarbeitet" durch die Worte „zu Wein bereitet" zu ersetzen.

Artikel 4

Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe i) Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird durch folgenden Satz ergänzt :

„Diese Vorschriften müssen vorsehen, daß diese Begriffe in Verbindung mit einer bestimmten geographischen Angabe zu verwenden und den Tafelweinen vorbehalten sind, die bestimmten Produktionsbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Rebsorten, des natürlichen Mindestalkoholgehalts und der organoleptischen Merkmale, entsprechen."

Artikel 5

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird wie folgt geändert :

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Die Mitgliedstaaten können für die in ihrem Hoheitsgebiet gewonnenen Tafelweine einige der in Artikel 2 Absätze 2 und 3 genannten Angaben vorschreiben, verbieten oder ihre Verwendung einschränken."

b) Absatz 6 Unterabsatz 2 wird durch folgenden Text ergänzt :

„c) muß die Angabe „Wein aus mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft" nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) Ziffer ii) in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem der Wein zum Verbrauch angeboten wird, wiederholt werden, sofern diese Angabe in der Etikettierung in einer anderen Amtssprache der Gemeinschaft enthalten ist ; diese Angabe kann auf einem getrennten Etikett gemacht werden."

Artikel 6

Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird wie folgt geändert :

a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung :

„(3) Die Verwendung eines in Absatz 1 genannten Namens für die Bezeichnung eines Tafelweins ist nur zulässig, wenn dieser Name

— weder mit dem Namen des Weinbaugebiets eines anderen Tafelweins, dem der Mitgliedstaat den Begriff ‚Landwein', ‚vin de pays' oder ‚vino tipico' zuerkannt hat,

— noch mit der Gesamtheit der geographischen Bezeichnung eines Qualitätsweins b.A., die sich aus der Angabe des bestimmten Anbaugebiets und gegebenenfalls eines oder mehrerer in Artikel 14 Absatz 1 genannter Namen zusammensetzt,

— noch mit der Bezeichnung eines in Artikel 28 genannten eingeführten Weines

übereinstimmt und die Gefahr einer Verwechslung mit einem Qualitätswein b.A. oder einem eingeführten Wein ausgeschlossen ist."

b) Die Liste in Unterabsatz 2 wird durch die Bezeichnung „Ischia" ergänzt.

Artikel 7

(1) Artikel 5 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich und Artikel 15 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhalten folgende Fassung :

„— die Angabe des Namens einer Rebsorte, sofern das Erzeugnis nach Abzug der Menge der Erzeugnisse, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden, zu mindestens 85 % aus Trauben der Sorte gewonnen wurde, deren Angabe vorgesehen ist, und diese die Art des Erzeugnisses bestimmt."

(2) Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung :

„(2) Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich Artikel 7 können die Erzeugermitgliedstaaten die Angabe des Jahrgangs für zulässig erklären, sofern der Tafelwein nach Abzug der Menge der Erzeugnisse, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden, zu mindestens 85 % aus Trauben gewonnen wurde, die in dem Jahr geerntet wurden, dessen Angabe vorgesehen ist."

(3) Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung :

„(2) Abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich Artikel 17 können die Erzeugermitgliedstaaten die Angabe des Jahrgangs für zulässig erklären, sofern der Qualitätswein b.A. nach Abzug der Menge der Erzeugnisse, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden, zu mindestens 85 % aus Trauben gewonnen wurde, die in dem Jahr geerntet wurden, dessen Angabe vorgesehen ist."

Artikel 8

(1) Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird wie folgt geändert :

a) Buchstabe d) erhält folgende Fassung :

„d) die Hinweise auf die Herstellungsart oder die Art des Erzeugnisses, mit Ausnahme der Angabe des Restzuckergehalts ;"

b) folgender Buchstabe wird hinzugefügt :

„f) die Informationen über die natürlichen und technischen Weinbaubedingungen, unter denen dieser Wein hergestellt worden ist ;".

(2) Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird wie folgt geändert :

a) Buchstabe c) erhält folgende Fassung :

„c) die Hinweise auf die Herstellungsart, eine besondere Farbe oder die Art des Erzeugnisses, mit Ausnahme der Angabe des Restzuckergehalts ;"

b) folgender Buchstabe wird hinzugefügt :

„ f) die Informationen über die natürlichen und technischen Weinbaubedingungen, unter denen dieser Wein hergestellt worden ist ;".

(3) Artikel 35 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird wie folgt geändert :

a) Buchstabe e) erhält folgende Fassung :

„e) die Hinweise auf die Herstellungsart oder die Art des Erzeugnisses, mit Ausnahme der Angabe des Restzuckergehalts ;"

b) folgender Buchstabe wird hinzugefügt :

„ f) die Informationen über die natürlichen und technischen Weinbaubedingungen, unter denen dieser Wein hergestellt worden ist."

Artikel 9

Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe i) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung :

„i) ergänzende traditionelle Begriffe, sofern sie nach den Rechtsvorschriften des Erzeugermitgliedstaats verwendet werden und in einem zu erstellenden Verzeichnis aufgeführt sind ;

j) — den gemeinschaftlichen Begriff ‚Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete' oder ‚Qualitätswein b.A.', sofern er nicht auf Grund von Absatz 1 Buchstabe b) angegeben wurde, oder

— einen traditionellen spezifischen Begriff, sofern er nicht auf Grund von Absatz 1 Buchstabe b) angegeben wurde ;".

Artikel 10

(1) Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung :

„(2) Die Mitgliedstaaten können für die in ihrem Hoheitsgebiet gewonnenen Qualitätsweine b.A. einige der in Artikel 12 Absatz 2 genannten Angaben, mit Ausnahme der Angabe nach Buchstabe j) erster Gedankenstrich, vorschreiben, verbieten oder ihre Verwendung einschränken."

(2) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird durch folgenden Absatz ergänzt :

„(4a) Enthält eine Angabe ganz oder teilweise den Namen eines bestimmten Anbaugebiets im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 und entspricht sie nicht der Angabe, die für den Qualitätswein b.A. verwendet werden darf, so muß sie mittels Kennziffer erfolgen.

Die Mitgliedstaaten können jedoch für ihr Hoheitsgebiet andere geeignete Maßnahmen, insbesondere in bezug auf die Größe der für diese Angabe zu verwendenden Buchstaben, vorschreiben, durch die Verwechslungen hinsichtlich des geographischen Ursprungs des Weines vermieden werden können."

(3) Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— eines der in Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 genannten traditionellen spezifischen Begriffe,".

Artikel 11

Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird für ein Erzeugnis, das weder Tafelwein noch Qualitätswein b.A. ist, kein Begleitdokument ausgestellt, muß die Bezeichnung in den Geschäftspapieren nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) mindestens die in Artikel 24 Absatz 1 genannten Angaben enthalten."

b) Folgender Absatz wird hinzugefügt:

„(6) Die Mitgliedstaaten können für in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr gebrachte Erzeugnisse, die weder Tafelwein noch Qualitätswein b.A. sind, zulassen, daß in den Geschäftspapieren die in Artikel 22 genannten Angaben mittels Kennziffer erfolgen. Diese Kennziffer muß es der mit der Überwachung beauftragten Stelle ermöglichen, die Bezeichnung des Erzeugnisses schnell festzustellen."

Artikel 12

(1) Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c) dritter Gedankenstrich und Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c) dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhalten folgende Fassung:

„— in anderen Behältnissen angeboten werden:

— den Namen oder den Firmennamen des Importeurs sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat, oder

— wenn Importeur und Versender nicht identisch sind, den Namen oder den Firmennamen des Versenders sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat;".

(2) Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung:

„d) den Namen oder Firmennamen des Importeurs sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat, oder, wenn das eingeführte Erzeugnis in Behältnissen mit einem Nennvolumen von mehr als 60 Litern angeboten wird und Importeur und Versender nicht identisch sind, den Namen oder den Firmennamen des Versenders sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat;".

Artikel 13

(1) Artikel 31 Absatz 3 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung:

„— sie den für Qualitätswein b.A. nach Artikel 14 Absatz 3 zulässigen Abweichungen annähernd gleichwertig sind."

(2) Artikel 32 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung:

„— sie den für Tafelwein und Qualitätswein b.A. nach Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 zulässigen Abweichungen annähernd gleichwertig sind."

(3) Artikel 33 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung:

„— sie den für Tafelwein und Qualitätswein b.A. nach Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 zulässigen Abweichungen annähernd gleichwertig sind."

Artikel 14

Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(4) Die Mitgliedstaaten können für die eingeführten Erzeugnisse, die in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr gebracht werden, zulassen, daß in den Geschäftspapieren die in den Artikeln 27, 28 und 29 genannten Angaben mittels Kennziffer erfolgen. Diese Kennziffer muß es der mit der Überwachung beauftragten Stelle ermöglichen, die Bezeichnung des Erzeugnisses schnell festzustellen."

Artikel 15

Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Sinne der Titel I und II dieser Verordnung gelten als Etikettierung sämtliche Bezeichnungen und andere Begriffe, Zeichen, Abbildungen oder Marken, die das Erzeugnis kennzeichnen, auf ein und demselben Behältnis, einschließlich seines Verschlusses sowie des am Behältnis befestigten Anhängers.

Zur Etikettierung gehören nicht die Angaben, Zeichen und anderen Marken, die

— in den Steuervorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehen sind oder

— den Hersteller oder das Nennvolumen des Behältnisses betreffen und unverwischbar unmittelbar auf diesem angebracht sind oder
— vom Abfüller zur internen Kontrolle verwendet und in noch festzulegenden Anwendungsvorschriften näher beschrieben werden."

Artikel 16

Der deutsche Wortlaut von Artikel 43 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 43*

(1) Bezeichnung und Aufmachung von in Artikel 1 Absatz 3 genannten Erzeugnissen, einschließlich jeder Art von Werbung, dürfen nicht geeignet sein, Verwechslungen hinsichtlich der in den Artikeln 2, 12, 27, 28 und 29 genannten Angaben hervorzurufen.

(2) Bezeichnung und Aufmachung in der Werbung dürfen nicht zu einer Irreführung über das Erzeugnis geeignet sein, insbesondere

— über die Art des Erzeugnisses, die Farbe, den Ursprung, die Qualitätsstufe, die Rebsorte, den Jahrgang und den Inhalt der Behältnisse;
— über die Identität oder die Eigenschaft der natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die an der Herstellung oder der Vermarktung des Erzeugnisses beteiligt sind oder waren."

Artikel 17

Nach Artikel 43 der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 43a*

Erforderlichenfalls können für die Verwendung der

— Kennziffern nach Artikel 3 Absatz 4, Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 30 Absatz 6,
— Kontrollnummern nach Artikel 12 Absatz 2

Vorschriften erlassen werden."

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Juni 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN